

Ausfertigung



Vort.	Frst. not.	Ref.	KR/ EA	Mdt.
RA	EINGEGANGEN			Mand. best.
SB	- 9. Juni 2000			Eing. best.
Rück- spr.	BÜTTNER & BAUKELMANN Rechtsanwälte beim BGH			z. Z.
StA	WV			Stell- kung

# BUNDESGERICHTSHOF

## BESCHLUSS

V ZR 23/00

vom

24. Mai 2000

in dem Rechtsstreit

Eingegangen

13. Juni 2000

Erledigt.....

1. Jan Hutschig,

2. Wolfram Hutschig,

3. Johannes Hutschig,

alle wohnhaft Dürrenberg 114, Jöhstadt,

Beklagte und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. Büttner und Dr. Baukelmann -

gegen

Mirko Kapfenberger, Dahlienstraße 1, Leipzig,

Kläger und Revisionsbeklagter,

- Prozeßbevollmächtigter  
II. Instanz: Rechtsanwalt Dr. Reitmann,  
Braunschweiger Straße 19, Leipzig -

Der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat am 24. Mai 2000 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Wenzel und die Richter Dr. Lambert-Lang, Tropf, Schneider und Dr. Lemke

beschlossen:

Der Wert der Beschwerde der Beklagten aus dem Urteil des 13. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Dresden vom 15. Dezember 1999 übersteigt nicht 60.000 DM.

Vogt

Lambert-Lang

Tropf

Schneider

RiBGH Dr. Lemke ist infolge Urlaubs  
an der Unterschrift gehindert.  
Karlsruhe, den 07. Juni 2000  
Der Vorsitzende  
Wenzel

Ausgefertigt:

Riegei  
Justizangestellte



als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle  
des Bundesgerichtshofs